

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE SCHRUNS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 22. Februar 2024

2. Verordnung: Gästetaxverordnung

Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe

Gemäß § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBL.Nr. 86/1997 i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Schruns vom 21. Februar 2024 verordnet:

§ 1

Einhebung und Geltungsbereich

Die Marktgemeinde Schruns hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Schruns ganzjährig eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz oder § 3 dieser Verordnung von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Gäste, die in Schutzhütten der Alpenvereine nächtigen.
- b) Personen mit Behinderung ab einem Invaliditätsgrad von 70 %, sofern dies von ihnen unter Vorweis entsprechender Originalnachweise (gültiger Behindertenausweis usw.) beantragt wird.
- c) Personen, die als abgabenschuldige Person bzw. als deren nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz) in einer Ferienwohnung (§ 16 Raumplanungsgesetz), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes ist und für die aufgrund des § 2 Abs. 5 Zweitwohnungsabgabengesetz iVm § 2 Abs. 2 der Verordnung der Marktgemeinde Schruns über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Zweitwohnsitzabgabe besteht, im Rahmen der Eigennutzung nächtigen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt bis einschließlich 30. November 2024 je Nächtigung.....2,60 Euro
(2) Die Gästetaxe beträgt ab 1. Dezember 2024 je Nächtigung.....2,75 Euro

§ 5

Rechnungslegung

Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den in einem Kalendermonat eingehobenen Betrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

Der Bürgermeister:

J ü r g e n K u s t e r

